

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
05.2003

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Mai 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.05.2003	19.05.2003	19.05.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	12.05.2003	19.05.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	12.05.2003	19.05.2003	19.05.2003 ³
Gewerbsteuer	15.05.2003	20.05.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2003	20.05.2003	keine Schonfrist

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Termine Juni 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.

Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wird abgeschafft

Was wie ein Aprilscherz klingt, ist tatsächlich ernst gemeint: Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abgeschafft. Die neue Regelung gilt allerdings erst für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume, so dass für 2003 noch die alte Regelung anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können ab 2004 Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2004 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2003 angemeldet und bis zum 10.2.2004 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2005 fällige Vorauszahlung für Dezember 2004 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 13.4.2004 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Bemessungsgrundlage für eine mittelbare Grundstücksschenkung

Als mittelbare Grundstücksschenkung wird die Schenkung eines Geldbetrags zum Erwerb oder zur Bebauung eines Grundstücks bezeichnet. In einem solchen Fall ist nicht der geschenkte Geldbetrag zu versteuern, sondern der steuerliche Wert des später erworbenen oder bebauten Grundstücks.

Besonderheiten ergeben sich dann, wenn der geschenkte Geldbetrag nicht genau dem Kaufpreis/den Baukosten für das Grundstück entspricht. Hierzu hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen:

- Soweit der Beschenkte später zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Nettobetrag anzusetzen.
- Wird ein die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigender Betrag geschenkt, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine weitere Schenkung vor, und zwar in Gestalt einer Geldschenkung.

- Stellt der Schenker dem Beschenkten den vollen der Herstellung/dem Erwerb dienenden Geldbetrag zinslos im Voraus zur Verfügung, liegt darin eine weitere Schenkung. Sie ergibt sich aus der Möglichkeit zur verzinslichen Anlage des Geldes bis zur Fälligkeit der Anschaffungs-/Herstellungskosten. Dabei ist von einem Jahreszinssatz i. H. v. 5,5 v. H. auszugehen.

Arbeitszimmer im Anbau zum Wohnhaus

Die Abzugsbeschränkung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gelten nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn sich dieses Zimmer in einem separaten Anbau zum Wohnhaus des Nutzenden befindet.

Ein Arbeitnehmer hatte sämtliche Kosten für das in dem Anbau befindliche Arbeitszimmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht. Er war der Ansicht, dass ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorlag, für das die Abzugsbeschränkung (max. 1.250 EUR) nicht gilt.

Das Gericht sah dies anders: Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers sei im Gesetz zwar nicht näher bestimmt, die Rechtsprechung stellt jedoch ganz allgemein auf die Einbindung von Räumen in die häusliche Sphäre ab. Diese Voraussetzungen sind danach auch bei einem separaten Anbau erfüllt.

Ausstattungskosten für eine neue Wohnung keine abziehbaren Umzugskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bezug einer Wohnung bei beruflich veranlasstem Wohnungswechsel sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dagegen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Kosten für die Ausstattung einer neu bezogenen Wohnung, wie z. B. Renovierungsmaterial, Gardinen, Lampen oder Telefonanschluss, nicht abzugsfähig. Diese Aufwendungen sind nicht allein durch die berufliche Veränderung veranlasst. Sie haben zumindest in gleichem Maße ihre Ursache in der persönlichen Lebensführung, so dass sie den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung zuzurechnen sind.

Begrenzung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen für Selbstständige ist nicht verfassungswidrig

Die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ist durch Höchstbeträge beschränkt. Das wirkt sich für Selbstständige nachteiliger aus als für Arbeitnehmer. Der Bundesfinanzhof sieht darin keine Verfassungswidrigkeit.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Gesetzgeber das allgemeine Gleichheitsprinzip nicht dadurch verletzt, dass er im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen die Gruppe der Arbeitnehmer günstiger gestellt hat als die Gruppe der Selbstständigen. Es sei zu berücksichtigen, dass zwischen den beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie diese ungleiche Behandlung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit rechtfertigen.

Für Arbeitnehmer, die typischerweise verstärkt sozial schutzbedürftig sind, konnte der Gesetzgeber besondere Regelungen für die Zukunftsvorsorge und im Zusammenhang damit für die steuerliche Behandlung der Aufwendungen treffen. Im Übrigen ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, Vorsorgeaufwendungen wie Erwerbenaufwendungen in voller Höhe zum Abzug zuzulassen. Vorsorgeaufwendungen sind keine Aufwendungen der Einkommenserzielung, sondern Maßnahmen der Einkommensverwendung.

Sollte der Gesetzgeber die Rentenbesteuerung ändern, werden diese Feststellungen allerdings nicht mehr zutreffen.

Betriebsübertragung zwischen Ehegatten - Begrenzung des Prognosezeitraums

Ein Ehemann übertrug seiner Ehefrau ein ausschließlich verlustbringendes Fitness-Zentrum im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung von Scheidungsfolgen. Dabei war er verpflichtet, alle betrieblichen Kredite vor der Übertragung zu tilgen. Zusätzlich schlossen die bereits seit Jahren getrennt lebenden Ehegatten in dem Vertrag den gesetzlichen Güterstand aus und vereinbarten die Gütertrennung. Der Notar wies darauf hin, dass als Folge des Vertrags ein Zugewinnausgleich nicht stattfindet. Diese Vereinbarung kam den übertragenden Ehegatten teuer zu stehen.

Das Finanzamt erkannte auf Grund dieser Vereinbarung die Verluste aus dem Fitness-Zentrum nicht an, weil dem übertragenden Ehegatten keine Gewinnerzielungsabsicht mehr unterstellt werden konnte. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht, da in der Übertragung des Betriebs auf Grund eines Auseinandersetzungsvertrags im Zusammenhang mit der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft zu sehen war. Der Prognosezeitraum zur Beurteilung einer

Gewinnerzielungsabsicht verkürzte sich deshalb auf den Zeitraum bis zu der entgeltlichen Übertragung des Fitness-Zentrums. In diesem Zeitraum hatte der übertragende Ehegatte jedoch keinen Totalgewinn erzielen können. Nur bei einer unentgeltlichen Übertragung wäre die Zeit der Unternehmensfortführung durch die Ehefrau in den Prognosezeitraum einbezogen worden.

Bürgschaftsinanspruchnahme eines wesentlich beteiligten Gesellschafters

Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Bürgschaften führen bei Inanspruchnahme des Gesellschafter-Bürgen nicht zu sofort abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Vielmehr sind die Aufwendungen aus der Inanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung zu behandeln. Sie wirken sich also nur bei wesentlicher Beteiligung aus. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt regelmäßig vor, wenn die Bürgschaft unentgeltlich, ohne Sicherheitsleistung und zeitlich unbeschränkt übernommen und in der Krise der GmbH „stehen gelassen“ wurde, die Bürgschaft also Eigenkapital ersetzenden Charakter hat.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass in einem solchen Fall der Auflösungsverlust in dem Jahr entsteht, in dem der Gesellschafter nicht mehr mit Rückzahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen rechnen kann, selbst wenn er durch die Bürgschaft erst später tatsächlich wirtschaftlich belastet wird. Bleibt die Inanspruchnahme durch den Gläubiger gegen Mitgesellschafter erfolglos und wird der Gesellschafter mit weiteren Beträgen in Anspruch genommen, liegt ein rückwirkendes Ereignis vor, das die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten beeinflusst. Das bedeutet, dass ein bereits für das Auflösungsjahr bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid geändert werden kann. Dies gilt allerdings nur, wenn der Gesellschafter Aufwendungen zu zahlen hat, mit denen er bei Erlass des ersten Einkommensteuerbescheids noch nicht rechnen musste.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Die Überlassung von Kundenadressen durch einen Steuerausländer unterliegt nicht der inländischen Besteuerung

Der auch nach verschiedenen Kriterien selektierbare Datenbestand von Kundenadressen ist, so der Bundesfinanzhof, ein materielles Wirtschaftsgut. Er ist abzugrenzen von dem so genannten Know-how, dem Spezialwissen als Ergebnis erfinderischer Tätigkeit oder von Erfahrungswissen. Hierbei handelt es sich um immaterielle Wirtschaftsgüter.

Die Differenzierung ist bei einem Steuerausländer für die Frage von entscheidender Bedeutung, ob die Einkünfte aus der Überlassung der Kundenadressen der inländischen Besteuerung unterliegen. Nur die Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern unterliegt der inländischen Besteuerung. Demgegenüber ist die Überlassung eines Datenbestands von Kundenadressen als materielles Wirtschaftsgut nicht der deutschen Besteuerung zu unterwerfen.

Gewerblicher Grundstückshandel bei An- und Verkauf von zwei Grundstücken

Unabhängig von der so genannten Drei-Objekt-Grenze kann ein gewerblicher Grundstückshandel auch dann vorliegen, wenn weniger als vier Objekte veräußert werden. In einer hierzu ergangenen Entscheidung macht der Bundesfinanzhof deutlich, dass es entscheidend auch auf die Motive der Veräußernden ankommt, ob also eine Immobilie schon mit Verkaufsabsicht erworben wurde.

Eine solche Veräußerungsabsicht hat das Gericht in einem Fall erkannt, in dem ein Zimmermeister im Abstand von einem Jahr jeweils ein unbebautes Grundstück erwarb, dieses bebaute und dann veräußerte. Der Ablauf der Veräußerungsgeschäfte ließ erkennen, dass von Anfang an eine Verkaufsabsicht bestand, so dass die erzielten Gewinne den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen waren.

Häusliches Arbeitszimmer, das der angestellte Ehegatte benutzt

Mit den Finanzämtern gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten über die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Ein Friseur nutzte neben seinem Friseursalon einen Kellerraum in seinem Wohnhaus als einzigen Büroraum. In diesem Büroraum arbeitete die angestellte Ehefrau und erbrachte darin alle Arbeiten. Der Friseur selbst nutzte diesen Büroraum nur sporadisch. Er war der Ansicht, dass alle Voraussetzungen für den vollständigen Abzug der Aufwendungen vorlagen.

Der Bundesfinanzhof nahm die Revision des Friseurs nicht an. In der Begründung stellte das Gericht klar, dass es nicht auf den Umfang der Nutzung durch die angestellte Ehefrau ankommt. Entscheidend ist die Nutzung durch den selbstständigen Ehemann.

Die Abzugsbeschränkung der Aufwendungen dient dem Zweck, den betrieblichen und den privaten Bereich abzugrenzen und die Beurteilung für die Finanzverwaltung zu erleichtern. Deshalb kann für die

Frage der Nutzung nicht danach differenziert werden, ob der Arbeitgeber-Ehegatte selbst oder sein von ihm angestellter Ehegatte den Raum nutzt.

Häusliches Arbeitszimmer: Qualitativer Schwerpunkt der Tätigkeit maßgebend

Personen, die auch außer Haus arbeiten und keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung haben, aber ein Arbeitszimmer unterhalten müssen, können bis zu 1.250 € Aufwendungen geltend machen. Wollen sie den vollen Abzug der Aufwendungen erreichen, dann müssen sie nachweisen, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit mehreren solchen Fällen zu beschäftigen und stellte für diesen Personenkreis folgende Grundsätze auf:

- Das häusliche Arbeitszimmer ist nicht deshalb Tätigkeitsmittelpunkt, weil dem Betroffenen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch die quantitative Nutzung des Arbeitszimmers (über 50 v. H.) hat nur indizielle Bedeutung.
- Wichtig ist, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Bei einem Verkaufsleiter und einem Ingenieur, die die wesentlichen Leistungen im Arbeitszimmer erbrachten und deren Außendiensttätigkeit von untergeordneter Bedeutung war, erkannte das Gericht den vollen Abzug an. Dagegen wurde einer medizinischen Fachberaterin nur der begrenzte Abzug zugestanden, weil der Schwerpunkt in der Demonstration der Produkte in Kliniken lag.

Um den vollen Abzug der Aufwendungen zu erreichen, ist es also unerlässlich, die Finanzverwaltung davon zu überzeugen, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Sind die Arbeiten dort allerdings von untergeordneter Bedeutung, wird dies kaum möglich sein.

Kürzung des Vorwegabzugs bei den Sonderausgaben nicht zeitanteilig

Eine französische Beamtin, die als selbstständige Sprachlehrerin tätig war, wollte den Vorwegabzug bei den Sonderausgaben nur teilweise gekürzt sehen. Nach den Angaben ihres Arbeitgebers waren für die Tätigkeit als französische Beamtin nur Beiträge zur Krankenversicherung geleistet worden. Das Beschäftigungsverhältnis endete zum Ende des Monats Juni.

Der Bundesfinanzhof teilte ihre Ansicht nicht. Der Vorwegabzug ist auch dann um 16 v. H. der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zu kürzen, wenn der Arbeitgeber nur zeitweise Leistungen für die Zukunftssicherung erbringt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber nur Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlt. Die Kürzung setzt nicht voraus, dass der Arbeitgeber während des gesamten Veranlagungszeitraums Zukunftssicherungsleistungen erbringt. Es ist auch nicht notwendig, dass der Arbeitgeber zu sämtlichen Versicherungssparten Arbeitgeberbeiträge leistet. Auf eine komplizierte zeitanteilige Berechnung der Kürzungsbeträge hat der Gesetzgeber verzichtet. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes erfassen auch solche Arbeitgeberbeiträge, die auf Grund einer nach ausländischen Gesetzen bestehenden Verpflichtung gezahlt werden, soweit sie mit den inländischen Sozialversicherungsbeiträgen vergleichbar sind.

Nachweis für Spenden bis 100 EUR wird erschwert

Für den Abzug von Spenden als Sonderausgaben wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung des Empfängers verlangt. Beträgt die Spende bis zu 100 EUR, so reichte bisher der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus.

Auf Grund der Tatsache, dass Kreditinstitute eingereichte Überweisungsbelege nicht mehr abstempeln oder dem Kunden sogar einen Stempel zur Verfügung stellen, befürchtet die Finanzverwaltung ein erhebliches Missbrauchspotenzial.

Bei Spenden bis zu 100 EUR soll deshalb zukünftig der Kontoauszug vorgelegt werden, aus dem der tatsächliche Vollzug der Überweisung ersichtlich ist.

Vermietung von Ferienwohnungen in Eigenregie

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, wie die Einkünfte für Ferienwohnungen zu ermitteln sind, die in Eigenregie verwaltet werden. Danach gilt Folgendes:

- Wird eine Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und im Übrigen für eine Vermietung bereitgehalten, ist insgesamt von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugehen. Auf die Zahl der Vermietungstage kommt es nicht an. Diese Beurteilung greift selbst dann, wenn über längere Zeiträume Verluste erwirtschaftet werden. Auch eine durch die Vermietung

oder zur Beseitigung von Schäden erforderliche Selbstnutzung ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

- Bei einer teils selbst genutzten und teils vermieteten Ferienwohnung ist durch eine Prognoserechnung festzustellen, ob über einen Zeitraum von 30 Jahren ein Totalüberschuss aus der Vermietungstätigkeit erzielt werden kann. Die Kosten sind entsprechend dem Verhältnis der Selbstnutzung zur Vermietung aufzuteilen. Leerstandszeiten sind in dem selben Verhältnis in die Berechnung einzubeziehen.

Vermietung von Teilen einer Wohnung an Kinder steuerrechtlich irrelevant

Im Haus der Eltern gelegene Wohnräume, die keine abgeschlossene Wohnung bilden, können nicht mit steuerrechtlicher Wirkung an unterhaltsberechtigte Kinder vermietet werden. Mit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist bei einer bestehenden Hausgemeinschaft einem zwischen Eltern und Kindern geschlossener Mietvertrag die Anerkennung versagt worden.

Die Überlassung von nicht abgeschlossenen Teilbereichen einer Wohnung wird, wie auch Tätigkeiten oder Nutzungsüberlassungen im Rahmen der familiären Haushaltsgemeinschaft, grundsätzlich der steuerrechtlich irrelevanten Privatsphäre zugeordnet.

Lieferung von Kraftstoffen in Leasingfällen

Wird im Rahmen eines Leasingvertrags vereinbart, dass der Leasingnehmer das geleaste Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Leasinggebers (Leasinggesellschaft) bei Tankstellen betanken kann, liegt nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs trotzdem keine Kraftstofflieferung des Leasinggebers an den Leasingnehmer vor. Die Übereinkunft über die Kraftstoffverwaltung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer ist nach Meinung des Gerichts kein Vertrag über die Kraftstofflieferung, sondern vielmehr ein Vertrag über die Finanzierung des Bezugs des Kraftstoffs. Damit übernimmt der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer die Funktion eines Kreditnehmers. Demzufolge steht dem Leasingnehmer der Vorsteuerabzug aus den Tankstellenrechnungen zu.

Umsatzsteuervoranmeldung in Neugründungsfällen

Seit dem 1. Januar 2002 müssen Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu aufnehmen, im laufenden und im folgenden Kalenderjahr die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben und die entsprechende Umsatzsteuer monatlich zahlen. Die Möglichkeit der quartalsmäßigen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht bei Neugründungsfällen nicht. Nach einem aktuellen Erlass des Bundesministeriums der Finanzen gilt für die Abgabe von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Neugründungsfällen insbesondere Folgendes:

- Die Verpflichtung zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht für das Jahr der Neugründung und für das folgende Kalenderjahr. Die Neuregelung ist erst auf Neugründungsfälle ab dem Kalenderjahr 2002 anzuwenden.
- Bei Umwandlungen liegt eine Neuaufnahme der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nur vor, wenn dadurch ein Rechtsträger neu entsteht oder seine unternehmerische Tätigkeit aufnimmt. Ein Formwechsel führt nicht zu einem neuen Unternehmen. Der bei einer Betriebsaufspaltung neu entstehende Rechtsträger unterliegt der neuen Vorschrift zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung, wenn durch die Betriebsaufspaltung keine Organschaft gegründet wird. Dagegen führt ein Gesellschafterwechsel oder ein Gesellschafteraustritt bzw. -eintritt nicht zu einem Neugründungsfall.
- Wird ein neues Finanzamt zuständig oder stellt ein bestehendes Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, liegt kein Gründungsfall vor.
- Auch in Neugründungsfällen kann Dauerfristverlängerung gewährt werden, womit sich die Abgabe- und Zahlungsfrist um einen Monat verlängert.

Haftungsbeschränkung des Betriebserwerbers bei Insolvenz

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob ein Betriebserwerber grundsätzlich für bestehende Verbindlichkeiten des insolventen Betriebsveräußerers haftet, wenn er den Betrieb bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens übernommen hat.

Das Gericht bejahte diese Frage. Nur wenn der Betriebsübergang nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt, haftet der Betriebserwerber für solche Ansprüche nicht, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

Dementsprechend hatte der Betriebserwerber für Lohnansprüche gegen den Betriebsveräußerer, die aus der Zeit vor dem Betriebsübergang stammten und zwischenzeitlich wegen der Gewährung von Insolvenzgeld auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen waren, zu haften.

Daran änderte auch der Umstand nichts, dass der vorläufige Insolvenzverwalter der Betriebsveräußerung zugestimmt hatte, da zu dessen Aufgaben nur die Sicherung und Erhaltung des Schuldnervermögens, nicht dessen Verwertung gehört.

Dauerschuldverhältnisse: Anpassung der Verträge

Die Regelungen der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform gelten für Dauerschuldverhältnisse erst ab dem 1. Januar 2003, sofern die entsprechenden Verträge noch vor In-Kraft-Treten der Reform geschlossen wurden.

Deshalb empfiehlt es sich - soweit noch nicht geschehen -, diese Verträge an die neuen Vorschriften anzupassen.

U. a. sind folgende Dauerschuldverhältnisse betroffen:

- **Rahmenverträge:** Hier sollten z. B. Bestimmungen über Haftung, Gewährleistung, Lieferfristen und Wiederverkauf überprüft werden.
- **Arbeitsverhältnisse:** Standardisierte Arbeitsverträge unterfallen der Inhaltskontrolle nach den Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen, d. h. ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben führt zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel.
- **Software-Pflege- und Wartungsverträge:** Das Problem der Abgrenzung zwischen Wartung und Pflege einerseits und der Gewährleistung andererseits hat sich durch deutlich verlängerte Gewährleistungsfristen erheblich verschärft.
- **Miet-, Leasing- und Pachtverhältnisse sowie Gesellschaftsverträge:** Hier besteht im Regelfall nur bei atypischen Verträgen und Mischverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen Verträgen stehen, Handlungsbedarf.

+++Anlage Lohnbüro+++

Antrag auf Lohnsteuerpauschalierung

In bestimmten Fällen ist es dem Arbeitgeber möglich, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz zu erheben.¹ Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Arbeitgeber bei seinem Betriebsstättenfinanzamt einen entsprechenden Antrag stellt. Durch die Pauschalierung wird der Arbeitgeber Schuldner der Lohnsteuer, anders als im normalen Lohnsteuerverfahren, in dem er lediglich für die Lohnsteuer haftet.² Des Weiteren ist für Sachbezüge, die pauschal versteuert werden, die Anwendung des Rabatt-Freibetrags nicht mehr gegeben.³ Aufgrund dieser weit reichenden Folgen des Pauschalierungsantrags hatte der Bundesfinanzhof in einem Verfahren zu klären, wer für den Arbeitgeber wirksam Pauschalierungsanträge stellen kann und welcher Form diese bedürfen. Der Bundesfinanzhof kam zu dem Entschluss, dass derjenige, der für den Arbeitgeber im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung auftritt, in der Regel nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht dazu befugt ist, einen Antrag auf Lohnpauschalierung zu stellen.⁴ Zudem sah das Gericht in der Anregung des Arbeitgebers, einen Nachforderungsbescheid zu erlassen sowie der Mitteilung der dazu erforderlichen Nettosteuersätze einen Pauschalierungsantrag.

Inanspruchnahme als Haftungsschuldner

Ein Arbeitgeber haftet unter anderem für die Lohnsteuer,

- die er einzubehalten und abzuführen hat und
- die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.⁵

Wird Lohnsteuer hinterzogen, kann zudem die Geschäftsführung in Haftung genommen werden.⁶ Sind mehrere Haftungsschuldner gegeben, haften sie als Gesamtschuldner. In einem Urteil stellt der Bundesfinanzhof klar, welchen Inhalt der Haftungsbescheid haben muss, wenn das Finanzamt sowohl den Arbeitgeber als auch den (früheren) Gesellschafter-Geschäftsführer wegen Lohnsteuerhinterziehung in Haftung nimmt. Im Haftungsbescheid ist eine Ermessensentscheidung über die Inanspruchnahme zu treffen und die Ausübung dieses Ermessens zu begründen. Übt das Finanzamt sein Ermessen nicht ordnungsgemäß aus, ist der Haftungsbescheid rechtswidrig und damit anfechtbar.

Sozialversicherungsrechtliches Werkstudentenprivileg bei Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Bis zum 30.6.2000 bzw. in bestimmten Fällen noch bis zum 6.11.2001 waren Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, in der Sozialversicherung versicherungs- und beitragsfrei (so genanntes Werkstudentenprivileg). Studenten sind im Zweig der Rentenversicherung versicherungspflichtig, es sei denn, dass das Entgelt regelmäßig im Monat 325 Euro (seit 1.4.03: 400 Euro) nicht übersteigt.¹

In diesem Zusammenhang hatte sich das Bundesarbeitsgericht² mit einem Fall auseinander zu setzen, in dem der Beschäftigte nach erfolgreichem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung sein Studium fortsetzte, um durch eine Wiederholungsprüfung eine Notenverbesserung zu erreichen. Konkret ging es um die Auslegung der Frage, ob bei dieser Konstellation noch das Tatbestandsmerkmal „während der Dauer eines Studiums“ als erfüllt anzusehen ist.

Nach Auffassung des Gerichts bleibt das Werkstudentenprivileg über die Ablegung des ersten juristischen Staatsexamens hinaus bis zum Abschluss der Prüfungen des Wiederholungsversuchs bzw. bis zum Verzicht auf die Wiederholungsprüfung aufrechterhalten, wenn und so lange auch in dieser Zeit der an

¹ § 40 EStG.

² §§ 40 Abs. 3, 42d EStG.

³ § 8 Abs. 3 EStG.

⁴ BFH, Urt. v. 10.10.2002, VI R 13/01, LEXinform-Nr. 0814146.

⁵ § 42d Abs. 1 EStG.

⁶ §§ 34, 69, 71 AO.

⁷ BFH, Urt. v. 9.8.2002, VI R 41/96, BFH/NV 2003, S. 234, LEXinform-Nr. 0814037.

einer Hochschule eingeschriebene Studierende neben dem Studium arbeitet und die Erwerbstätigkeit dem Studium nach Zweck und Dauer untergeordnet ist.

¹ § 5 Abs. 3 SGB VI.

² BAG, Urt. v. 20.8.2002, 9 AZR 306/00, EzA Schnelldienst 5/2003, S. 19.

Mobbing: Schadensersatz und Schmerzensgeld

Eine auf Mobbing zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit kann Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nur dann begründen, wenn der Arbeitnehmer Pflichtwidrigkeiten des Arbeitgebers oder diesem zurechenbarer¹ Arbeitskollegen belegen kann.

Keine solchen Pflichtverletzungen sind fehlerhafte Weisungen des Vorgesetzten, wie die Arbeitsleistung zu erbringen ist. Der Arbeitgeber ist auch nicht verpflichtet, die sachliche Richtigkeit der Weisungen des Vorgesetzten zu überprüfen.

Nimmt der Arbeitnehmer sich die fehlerhaften Weisungen so zu Herzen, dass er hierdurch arbeitsunfähig wird, bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber.²

¹ § 278 oder § 831 BGB.

² LAG Nürnberg, Urt. v. 2.7.2002, 6 (3) Sa 154/01, NZA-RR 2003, S. 121.

Mini-Jobs: Besonderheiten zur Versicherungspflicht

Seit dem 1. April 2003 gelten geänderte Voraussetzungen zur Versicherungspflicht bzw. -freiheit von Mini-Jobs. Durch die Reform hätten viele Arbeitnehmer ihren Versicherungsschutz verloren, wenn sie bislang zwar mehr als 15 Wochenstunden oder für mehr als 325 EUR/Monat tätig waren, ihr Arbeitsentgelt aber nicht die seit 1. April geltende 400-EUR-Grenze überstieg. Je nach Versicherungsbranche blieben diese Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin versicherungspflichtig; jedoch mit der Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Fortbestand der Krankenversicherungspflicht

Um Arbeitnehmern nicht den Schutz der gesetzlichen Kranken- und damit Pflegeversicherung zu entziehen, blieben sie in einer nach neuem Recht geringfügigen Beschäftigung nur dann kranken- und damit pflegeversicherungspflichtig, wenn sie ab 1. April 2003 keinen Anspruch auf eine Familienversicherung¹ hatten.

Keine Krankenversicherungspflicht bestand hingegen dann fort, wenn eine Beschäftigung neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wurde und daher wegen der bis zum 31. März 2003 vorzunehmenden Zusammenrechnung versicherungspflichtig war. Nach neuem Recht wird die erste Nebenbeschäftigung nicht mehr mit der (Haupt-)Beschäftigung zusammengerechnet und daher wurde diese versicherungsfrei.

Fortbestand der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht

Etwas anders sieht es in der Renten- und Arbeitslosenversicherung aus. In der Rentenversicherung blieben alle dem Grunde nach jetzt wegen Geringfügigkeit versicherungsfreien Beschäftigten weiterhin versicherungspflichtig. Ausnahme: Die erste neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung war bis 31. März 2003 wegen Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig und wurde aufgrund der Neuregelungen zum 1. April 2003 versicherungsfrei.

Auch in der Arbeitslosenversicherung blieb die Versicherungspflicht in einer am 31. März 2003 mehr als geringfügigen Beschäftigung bestehen, wenn diese Beschäftigung die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach neuem Recht erfüllt und deshalb versicherungsfrei wäre.

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer, die aufgrund der Bestandsschutzregelungen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig blieben, können sich noch bis zum 30. Juni 2003 rückwirkend zum 1. April 2003 von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Dafür genügt eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Versicherungspflicht in einem oder in mehreren Versicherungszweigen verzichtet wird. Diese nimmt der Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen und dokumentiert das Datum der Erklärung. In der Rentenversicherung kann man sich auch noch später für die Befreiung entscheiden, dann allerdings nur noch für die Zukunft und nicht mehr rückwirkend.

¹ Für die Familienversicherung von geringfügig entlohnnten Beschäftigten beträgt das zulässige Gesamteinkommen seit dem 1. 4. 2003 monatlich 400 EUR.

Mini-Jobs: Besonderheiten bei der Zusammenrechnung

Während auch seit dem 1. April 2003 weiterhin keine Zusammenrechnung stattfindet, wenn geringfügig entlohnte auf kurzfristige Beschäftigungen treffen, können seither Arbeitnehmer ebenso eine geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Mit Ausnahme dieser ersten Nebenbeschäftigung sind für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Nebenbeschäftigungen weiterhin mit Hauptbeschäftigungen sowie geringfügig entlohnte Beschäftigungen untereinander zusammenzurechnen.

In der Arbeitslosenversicherung werden nicht geringfügige versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnnten Beschäftigungen generell versicherungsfrei bleiben. Eine weitere Besonderheit: Auch untereinander werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt werden, in der Arbeitslosenversicherung nicht zusammengerechnet. Liegt keine - bzw. nur eine arbeitslosenversicherungsfreie - Hauptbeschäftigung vor, werden allerdings mehrere daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet.

Besondere Personengruppen

Voraussetzung der Zusammenrechnung ist, dass die nicht geringfügige Beschäftigung Versicherungspflicht begründet. Entsprechend scheidet die Zusammenrechnung versicherungsfreier Hauptbeschäftigungen mit geringfügig entlohnnten Beschäftigungen aus.

So wird zum Beispiel keine Zusammenrechnung einer in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfreien¹ (nicht geringfügigen) Beamtenbeschäftigung mit geringfügig entlohnnten Beschäftigungen vorgenommen. Allerdings sind mehrere neben einer versicherungsfreien Beamtenbeschäftigung ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Beispiel: Ein Beamter (privat krankenversichert) übt je eine Nebenbeschäftigung bei Arbeitgeber B (250 EUR/Monat) und C (200 EUR/Monat) aus. Der Beamte ist auch bei B und C versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung werden B und C allerdings zusammengerechnet, so dass insoweit Versicherungspflicht besteht (Arbeitsentgelt über 400 EUR/Monat).

Sind Arbeitnehmer wegen Überschreitens der (jeweiligen) Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der Krankenversicherung, so hat dies auch Auswirkungen auf die Nebenbeschäftigung(en): Wenn eine freiwillige Krankenversicherung besteht, fallen pauschale Krankenversicherungsbeiträge an (solange die Nebenbeschäftigungen zusammengerechnet nicht über 400 EUR/Monat liegen, andernfalls wird ein anteiliger Arbeitgeberzuschuss fällig). Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ergeben sich in solchen Fällen diese Besonderheiten nicht.

Dagegen entfällt die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung im Bereich der Rentenversicherung, wenn Arbeitnehmer wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit sind.

Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben gesetzlicher Dienstpflicht, Elternzeit oder Leistungsbezug vom Arbeitsamt (also nach dem SGB III) ausgeübt, ist sie versicherungsfrei; dabei spielt es keine Rolle, ob die geringfügig entlohnte Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind wiederum zusammenzurechnen. Mit dem Wegfall der Hauptbeschäftigung entfällt die Versicherungspflicht in einer weiteren geringfügig entlohnnten Beschäftigung, es sei denn, durch die Zusammenrechnung der geringfügig entlohnnten Beschäftigungen wird die Arbeitsentgeltgrenze von 400 EUR überschritten.

Die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung eines in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungspflichtigen Beziehers von Vorruhestandsgeld bleibt versicherungsfrei, während die zweite sowie weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterliegen.

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Mini-Jobs: Neuerungen bei der Familienversicherung und für Rentner

Seit dem 1. April 2003 gilt eine neue, zweite Einkommensgrenze von 400 EUR/Monat für die kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die neue Grenze kommt immer dann zur

Anwendung, wenn ein Familienmitglied einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgeht. Für alle übrigen Familienversicherten verbleibt es bei der bisherigen Einkommensgrenze von 340 EUR/Monat.

Zur Abgrenzung der Werte und zur Feststellung, ob die Familienversicherung möglich ist, lässt sich folgender Weg beschreiten: Zunächst ist festzustellen, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, gilt die Einkommensgrenze von 340 EUR/Monat. Ansonsten (wenn eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird) bleibt zu prüfen, ob das Gesamteinkommen (einschließlich der Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung) nicht über 400 EUR/Monat liegt. Liegt es nicht darüber, dann ist die kostenlose Familienversicherung grundsätzlich möglich.

Beispiele:

a) Eine Hausfrau, familienversichert über den Ehemann (keine weiteren Einkünfte), nimmt im Mai 2003 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 350 EUR auf. Das Gesamteinkommen übersteigt die Grenze von 400 EUR/Monat nicht, die kostenlose Familienversicherung ist möglich.

b) Eine Hausfrau, familienversichert über den Ehemann, hat eigene Einkünfte aus Vermietung in Höhe von 320 EUR und nimmt im Mai 2003 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 80 EUR auf. Da eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, ist die Einkommensgrenze von 400 EUR maßgeblich, die insgesamt nicht überschritten wird. Somit ist die kostenlose Familienversicherung weiterhin möglich.

Rentner

Bislang konnten Bezieher einer Vollrente wegen Alters sowie Rente wegen voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres monatlich mindestens 325 EUR hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wurde. Seit 1. April 2003 ist nunmehr ein Hinzuverdienst von 340 EUR/Monat rentenunschädlich erlaubt. Weiterhin gilt: Bis zu zweimal im Jahr darf der Wert bis zum Doppelten überschritten werden, ohne dass sich dies auf die Rente auswirkt.

Hinweis: Im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung zum 1. Juli 2003 werden auch die übrigen Hinzuverdienstgrenzen (für Teilrenten etc.) auf Basis individuell zu Grunde zu legender Entgeltpunkte in Verbindung mit dem aktuellen Rentenwert neu ermittelt. Bis dahin verbleibt es bei den bislang anzuwendenden Werten.

Minijobs und Zusammenrechnung von Haupt- und Nebenbeschäftigung

Ende Februar 2003 wurde von den Sozialversicherungsverbänden konkretisiert, wie die Zusammenrechnung einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu erfolgen hat.¹

Nun ist klar geregelt, dass für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-) Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, stets eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei bleibt.

Dies gilt unabhängig davon, ob neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt werden - eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt bei der Zusammenrechnung mit der nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung anrechnungsfrei.

Dabei wird diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen, die zeitlich zuerst aufgenommen worden ist.

¹ Gem. Rundschreiben v. 25.2.03.

Gleichbehandlung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten bei der Zahlung einer übertariflichen Jahressonderzuwendung

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht über die Gleichbehandlung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten bei der Zahlung einer übertariflichen Jahressonderzuwendung zu entscheiden.¹

In dem entschiedenen Fall zahlte ein Arbeitgeber seinen gewerblichen Arbeitnehmern eine Jahressonderzuwendung nach den manteltarifvertraglichen Vorschriften. Die Angestellten erhielten eine den tariflichen Anspruch überschreitende Jahressonderzuwendung in Höhe eines Monatsentgelts.

Ein Arbeiter klagte auf die Zahlung des Differenzbetrags zwischen der erhaltenen tariflichen Jahressonderzuwendung und einem vollen Monatseinkommen. Er vertrat die Auffassung, der Anspruch folge aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Sachliche Gründe für die vom Arbeitgeber vorgenommene Differenzierung zwischen gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten seien nicht erkennbar.

Die Arbeitgeber berief sich auf ein besonderes Interesse, die Angestellten an den Betrieb zu binden. Hierauf beruhe die freiwillige übertarifliche Zahlung. Insoweit sei mit den Angestellten auch ein Rückzahlungsvorbehalt vereinbart.

Das BAG folgte der Auffassung des Arbeitgebers. Nach den Feststellungen des Gerichts sind Angestellte mit den für den Einsatz im Unternehmen der Beklagten erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, anders als gewerbliche Arbeitnehmer, auf dem Arbeitsmarkt kaum verfügbar. Neu eingestellte Angestellte durchlaufen deshalb auf Kosten des Arbeitgebers eine ca. 2,5- bis 3-jährige interne Ausbildung. Der Arbeitgeber hat aus diesem Grund ein gesteigertes Interesse, Angestellte an das Unternehmen zu binden. Dies rechtfertigt ihre Besserstellung gegenüber den gewerblichen Arbeitnehmern bei der Gewährung der Sonderzuwendung. Der genannte Zweck der Besserstellung war aus der Vereinbarung eines Rückzahlungsvorbehalts auch hinreichend erkennbar.

¹ BAG, Urt. v. 19.3.2003, 10 AZR 365/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 22/03.

Urlaubsabgeltung in der Insolvenz

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts muss ein Arbeitgeber in der Insolvenz einem gekündigten Arbeitnehmer Entgelt für den Resturlaub zahlen.¹

Ein Arbeitnehmer verlangte nach seiner Kündigung von dem insolventen Arbeitgeber die Abgeltung seiner Resturlaubsansprüche aus dem Jahre 2000. Der Arbeitgeber lehnte eine Zahlung mit der Begründung ab, es handle sich nicht um eine Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO, sondern um eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO.

Das BAG stellte klar, dass der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Urlaubsabgeltungsansprüche sind Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. InsO. Sie entstehen nach § 7 Abs. 4 BUrlG erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

¹ BAG, Urt. v. 25.3.2003, 9 AZR 174/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 26/03.

Arbeitgeber dürfen ihre Mitarbeiter bei konkretem Straftatverdacht heimlich per Video überwachen

Nach einem neueren Urteil des Bundesarbeitsgerichts können Arbeitgeber im Einzelfall berechtigt sein, ihre Mitarbeiter heimlich per Video zu überwachen.¹

Zwar stellt eine heimliche Videoüberwachung einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar. So gewonnene Erkenntnisse können grundsätzlich einem Verwertungsverbot unterliegen. Das gilt aber nicht, wenn ein hinreichend konkreter Straftatverdacht besteht, der nicht oder nur schwer mit anderen, das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen währenden Mitteln geklärt werden kann.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind die mittels der Videoaufnahme gewonnenen Erkenntnisse auch gerichtlich verwertbar.

¹ BAG, Urt. v. 27.3.2003, 2 AZR 51/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 27

Arbeitgeber können Mitarbeiterrabatte nicht ohne weiteres widerrufen

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt können arbeitsvertraglich zugesagte Mitarbeiterrabatte später nicht ohne weiteres widerrufen werden.¹

In dem Fall wurde dem Kläger in seinem Aufhebungsvertrag auch weiterhin Rabatt bei Buchkäufen zugebilligt.

Später hatte der ehemalige Arbeitgeber diesen Rabatt widerrufen und dies mit dem Übergang des Unternehmens auf einen neuen Eigentümer begründet. Das Gericht befand jedoch, dass der vertraglich zugesicherte Rabatt unabhängig von organisatorischen Änderungen oder Eigentümerwechseln gewährt werden muss. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn die Gewährung des Rabatts dem Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann. Dies aber muss in einer Änderungskündigung detailliert nachgewiesen werden.

¹ ArbG Frankfurt/Main, Urt. v. 17.3.2003, 7 Ca 5263/02, dpa-Meldung v. 17.3.2003

Bei zeitlich befristetem Arbeitsvertrag keine Kündigung erforderlich

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz ist bei einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag eine Kündigung seitens des Arbeitgebers nicht erforderlich.¹

In dem Fall hatte eine Arbeitnehmerin mit dem Arbeitgeber einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag wegen der Vertretung einer Mitarbeiterin, die sich im Erziehungsurlaub befand, abgeschlossen.

Die Arbeitnehmerin war der Ansicht, das Arbeitsverhältnis sei nicht erloschen, da man sie ohne weiteres über den Befristungszeitpunkt hinaus hätte beschäftigen können. Ihr sei auch keine Kündigung zugegangen.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist zulässig, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt und die Befristung schriftlich vereinbart worden ist. Beide Voraussetzungen waren hier erfüllt. Da außerdem das Datum für das Ende des Arbeitsverhältnisses festgelegt worden sei, gab es für eine besondere Kündigung nach Ablauf der Befristung keinen Raum.

1 LAG Rheinland-Pfalz, 5 Sa 1029/02, dpa-Meldung v. 28.03.2003.

Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wird abgeschafft

Was wie ein Aprilscherz klingt, ist tatsächlich ernst gemeint: Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abgeschafft. Die neue Regelung gilt allerdings erst für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume, so dass für 2003 noch die alte Regelung anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können ab 2004 Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2004 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2003 angemeldet und bis zum 10.2.2004 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2005 fällige Vorauszahlung für Dezember 2004 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 13.4.2004 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Anrechnung des Berufsschulbesuchs auf die wöchentliche Ausbildungszeit

Dauert der Berufsschulunterricht eines volljährigen Auszubildenden an einem bestimmten Wochentag länger als die an diesem Tag im Betrieb an sich zu leistende Ausbildungszeit, braucht der überschüssende Zeiteanteil nicht auf die wöchentliche Ausbildungszeit im Betrieb angerechnet zu werden. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden. Das Gericht verwies darauf, dass die entsprechende Anrechnungsregelung nur auf Auszubildende unter 18 Jahren anzuwenden sei.

Arbeitsvertragsrecht: Missbräuchliche Berufung auf Ausschlussfristen

Hat ein Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer auf Grund von Schlechtleistungen Schadensersatz verlangt und hat der Arbeitnehmer ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis unterzeichnet, handelt der Arbeitnehmer treuwidrig, wenn er sich im Nachhinein zu einem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Ansprüche gegen ihn weiter verfolgt, darauf beruft, tarifvertragliche Ausschlussfristen seien inzwischen abgelaufen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt.

Außerordentliche Kündigung wegen Konkurrenzfähigkeit

Ein einmaliger, unentgeltlicher Freundschaftsdienst, den ein Arbeitnehmer einem Dritten erwiesen hat, ist kein ausreichender Grund für den Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall eines angestellten Klempners entschieden, der bei einer Bekannten ein verstopftes Rohr freizumachen versucht hatte.

Bei seiner Entscheidung ließ sich das Gericht von folgenden Überlegungen leiten:

Zwar ist ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung an sich gegeben, wenn der Arbeitnehmer unerlaubte Konkurrenzfähigkeit ausübt. Eine solche liegt z. B. vor, wenn der Arbeitnehmer gegen ein Wettbewerbsverbot verstößt. Dahinter steht der allgemeine Rechtsgedanke, dass es dem Arbeitnehmer auf Grund seiner Treuepflicht verboten ist, während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses Nebentätigkeiten auszuüben, die dem Wettbewerbsinteresse des Arbeitgebers zuwider laufen.

Ein Verstoß gegen dieses allgemeine arbeitsvertragliche Wettbewerbsverbot liegt auch nicht nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Tätigkeit entgeltlich ausübt. Entscheidend ist, ob er dem Arbeitgeber überhaupt Konkurrenz macht.

Von Konkurrenz in diesem Sinne kann aber nach Auffassung des Gerichts nur dann gesprochen werden, wenn die ausgeübte Tätigkeit durch ihren Umfang und ihre Intensität grundsätzlich geeignet ist, das Interesse des Arbeitgebers spürbar zu beeinträchtigen.

Einmalige oder nur ganz sporadisch ausgeübte reine Freundschaftsdienste im Marktbereich des Arbeitgebers muss dieser in der Regel hinnehmen.

Literangabe auf Benzingutscheinen zwingend notwendig

Sachbezüge, wie Wohnung, Kost, Waren oder Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, bleiben bis zu einem Betrag von 50 € monatlich steuerfrei. Dies hat Arbeitgeber angeregt, ihrem Personal Benzingutscheine zu überreichen, die bei den entsprechenden Tankstellen eingelöst werden können.

Die Finanzverwaltung sieht darin offensichtlich wieder ein „Steuerschlupfloch“, das der Gesetzgeber allerdings selbst geschaffen hat. Dieses „Schlupfloch“ will man wohl mit verschärfter Bürokratisierung „abdichten“:

War es bisher ausreichend, dass ein Gutschein die Sache konkret bezeichnete und der Wert von 50 € nicht überschritten wurde, so muss der Arbeitgeber zukünftig einen Gutschein über **eine bestimmte Menge** Benzin oder Diesel bei seiner Tankstelle besorgen. Dies ist bei den ständig wechselnden und insbesondere bei den derzeit steigenden Preisen eine besondere bürokratische Hürde. Damit die Freigrenze von 50 € nicht überschritten wird, sollte am Tag der Gutscheinübergabe der Benzinpreis bei der entsprechenden Tankstelle festgestellt und dies in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers dokumentiert werden.

Beispiel für einen „richtigen“ Gutschein:

Gutschein über 40 l Superbenzin, einzulösen bei der X-Tankstelle.

Bei einem Literpreis von 1,20 € beträgt der Endpreis 48 € und überschreitet damit auch nicht die Freigrenze.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.